



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 7 / 98

19. Mai 1998

Redaktion:
H. Köhler

Ordnung

zur Feststellung der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen
künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang
Produkt-Design der Fachrichtung Design der
Fachhochschule Aachen
vom 15. Mai 1998

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Ordnung

zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Produkt-Design der Fachrichtung Design der Fachhochschule Aachen vom 15. Mai 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) und § 3 Abs. 1 bis 3 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Produkt-Design der Fachhochschule Aachen vom 31. August 1995 hat die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Zweck der Feststellung | 3 |
| § 2 | Feststellungsverfahren | 3 |
| § 3 | Kommissionen | 4 |
| § 4 | Gliederung des Feststellungsverfahrens. . . | 4 |
| § 5 | Zulassung zum Feststellungsverfahren . . . | 4 |
| § 6 | Feststellungskriterien | 4 |
| § 7 | Niederschrift | 5 |
| § 8 | Bekanntgabe der Entscheidungen | 5 |
| § 9 | Geltungsdauer | 5 |
| § 10 | Wiederholung des Verfahrens | 5 |
| § 11 | Inkrafttreten und Veröffentlichung | 5 |

§ 1

Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den Studiengang Produkt-Design setzt gemäß § 3 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen bleiben unberührt. Von der Fachhochschulreife kann abgesehen werden, wenn die Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber neben einer den Anforderungen der Fachhochschulreife entsprechenden Allgemeinbildung eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung gemäß § 44 Abs. 1 FHG nachweisen.

(2) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber nachweisen, daß sie eine künstlerisch-gestalterische Eignung oder eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten läßt.

§ 2

Feststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die ein Studium im Studiengang Produkt-Design aufnehmen wollen, jährlich einmal im Mai durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muß bis zum 1. Mai eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen beim Dekan des Fachbereichs Design der Fachhochschule Aachen vorliegen.

Zur Bewerbung gehören:

1. Ein persönlich ausgefüllter Vordruck mit Angabe des gewünschten Studienganges sowie den Daten der Vorbildung und einer Erklärung, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits an einem

entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat,

2. folgende Arbeitsproben eigener Wahl zum Prüfungstermin, mit denen künstlerisch-gestalterisches Interesse und -Begabung nachgewiesen werden soll:
 - 2.1 eine Mappe mit mindestens 15 Arbeitsproben unterschiedlicher Techniken (z.B.: Zeichnung, Malerei, Collage, Foto, usw.),
 - 2.2 freie oder angewandte dreidimensionale Arbeiten (Technik freigestellt),
3. eine Liste aller vorgelegten Arbeitsproben sowie die schriftliche Erklärung, daß sie selbständig angefertigt wurden, sowie
4. die Anfertigung einer fachspezifischen Klausurarbeit mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung innerhalb von 2 bis 3 Stunden am Prüfungstermin in der Fachhochschule.

(3) Der Termin für die Vorlage der Arbeitsproben wird vom Fachbereich gesondert festgelegt. Die Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber müssen spätestens 2 Wochen vor der Prüfung schriftlich geladen werden. Die Arbeitsproben werden nach dem Feststellungsverfahren sofort ausgehändigt.

§ 3

Kommissionen

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden bei der Fachhochschule Aachen im Fachbereich Design für den Studiengang Produkt-Design zu jedem Termin eine oder mehrere Kommissionen gebildet.
- (2) Einer Kommission gehören drei bis fünf Professorinnen und Professoren als Fachvertreter an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jede der Kommissionen soll eine Stellvertretung gewählt werden.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt ein vom Fachbereich gewähltes Mitglied der Kommission. Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in:

1. Vorlage der geforderten Arbeitsproben, mit denen künstlerisch-gestalterisches Interesse und -Begabung nachgewiesen werden soll und
2. das Prüfungsgespräch bei Vorlage von Arbeitsproben und Klausurarbeit, welches der Bewerbe-

rin bzw. dem Bewerber die Möglichkeit gibt, diese Arbeitsproben persönlich zu erläutern.

§ 5

Zulassung zum Feststellungsverfahren

- (1) Zum Feststellungsverfahren werden Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber eindeutig als ungeeignet erscheint, kann nur einstimmig getroffen werden. Im übrigen gilt die Bewertung nach § 6.

§ 6

Feststellungskriterien

(1) Für die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung sind die Arbeitsproben und die Klausurarbeit nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

1. Wahrnehmungsfähigkeit
2. Vorstellungsfähigkeit
3. Darstellungsfähigkeit

(2) Jedes der in Abs. 1 aufgeführten Kriterien ist von den Mitgliedern der Kommission getrennt für die Arbeitsproben und die Klausurarbeit zu bewerten und mit der Note 1 bis 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zwischenwerte, wie in der Prüfungsordnung können gebildet werden.

(3) Aus den Bewertungen der Arbeitsproben, der Klausurarbeit und dem Prüfungsgespräch wird eine Durchschnittsnote auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie wird nicht gerundet.

(4) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die einen Bewertungsdurchschnitt von mehr als 4,0 erhalten, wird die studiengangbezogene Eignung nicht zuerkannt. Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 3 ein Studium im Studiengang Produkt-Design aufnehmen wollen, wird die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht zuerkannt, wenn sie einen Bewertungsdurchschnitt von mehr als 2,0 erreichen.

§ 7

Niederschrift

Über den Prüfungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber sowie die Entscheidungen und Gründe nach § 5 und § 6 ersichtlich sein müssen.

§ 8

Bekanntgabe der Entscheidungen

- (1) Die Kommission informiert die Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber sofort über ihre Entscheidung und begründet ablehnende Entscheidungen anhand der vorliegenden Arbeitsproben.
- (2) Die Entscheidungen der Kommission werden den Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Geltungsdauer

- (1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung erstreckt sich auf den Studiengang Produkt-Design. Sie gilt für die drei auf die Feststellung nachfolgenden Termine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer Universität-Gesamthochschule oder einer Fachhochschule

des Landes Nordrhein-Westfalen für den Studiengang Produkt-Design getroffen wurde, wird anerkannt. Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern und/oder in anderen Studiengängen können auf Antrag von der Kommission ganz oder teilweise für diesen Studiengang anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 10

Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der Eignung oder der besonderen Begabung teilnehmen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft. Sie wird in den FH-Mitteilungen bekanntgegeben. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Design vom 18. Juni 1997 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 06. November 1997.

Aachen, den 15. Mai 1998

Der Rektor der
Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer